



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 3. Oktober 1964

1 Teil II Nr. 92

Tag I n h a l t

Seite

1.10. 64 Anordnung über die Zulassung privater Ingenieure und Architekten..... 763

Anordnung über die Zulassung privater Ingenieure und Architekten.

Vom 1. Oktober 1964

Zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes, der Industrialisierung des Bauens und des Investitionsbauwesens ist es notwendig, durch eine Neuzulassung der privaten Ingenieure und Architekten eine einheitliche Ordnung herzustellen. Durch eine engere Verbindung der privaten Projektanten mit den volkseigenen Projektierungsbetrieben werden alle Kräfte auf die Lösung der volkswirtschaftlichen Aufgaben konzentriert. Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für private Ingenieure und Architekten.

§ 2

(1) Private Ingenieure und Architekten bedürfen einer Zulassung, wenn sie folgende Leistungen erbringen:

1. Ausarbeitung für den technologischen und bautechnischen Teil der Aufgabenstellung,
2. Ausarbeitung des technologischen und bautechnischen Teiles des Projektes,
3. Ausarbeitung von technologischen und bautechnischen Ausführungsunterlagen,
4. Projektierungsleistungen für Maßnahmen der Werterhaltung und Altbausanierung,
5. Bauleitungstätigkeit,
6. Innenraum- und Farbgestaltung,
7. Innenausbauarbeiten und Entwürfe für Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände,
8. Bauberatung,
9. Ausarbeitung von Konstruktions- und Werkstattzeichnungen,
10. Vermessungsarbeiten.

(2) Nicht zulassungspflichtig sind Projektierungsleistungen, die im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes erbracht werden, oder die ehrenamtliche Projektierungstätigkeit für landwirtschaftliche Kleinvorhaben sowie Werterhaltungsmaßnahmen des volkseigenen Wohnungsbaues.

(3) Die Zulassung ist schriftlich bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Rat des Bezirkes — Bezirksbauamt — zu beantragen. Dem Antrag sind die Unterlagen gemäß § 5 beizufügen.

§ 3

(1) Bei den Räten der Bezirke sind zur Erteilung bzw. zum Entzug von Zulassungen privater Ingenieure und Architekten Zulassungskommissionen zu bilden.

(2) Die Mitglieder der Zulassungskommission sind vom Bezirksbaudirektor in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Bezirksplankommission und dem Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes zu berufen.

(3) Der Zulassungskommission gehören als Mitglieder bzw. Beisitzer an:

der Bezirksbaudirektor,

der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes,

ein Mitarbeiter eines VEB Industrieprojektierung,

ein Mitarbeiter eines VEB Hochbauprojektierung,

ein Mitarbeiter eines technologischen volkseigenen Projektierungsbetriebes,

ein Mitarbeiter der Deutschen Investitionsbank — Filiale,

je ein vom Bund Deutscher Architekten und von der Kammer der Technik und ein vom Bezirksvorstand des FDGB zu benennender Beisitzer.

(4) Der Vorsitz der Zulassungskommission wird in Abhängigkeit von der Fachrichtung des Antragstellers vom Bezirksbaudirektor bzw. Vorsitzenden des Wirtschaftsrates wahrgenommen.

§ 4

(1) Die Zulassung als privater Ingenieur oder Architekt ist bis zum 30. November 1964 zu beantragen. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

(2) Die Zulassungskommissionen bei den Räten der Bezirke haben über die Erteilung der Zulassung bis zum 31. März 1965 zu entscheiden.

§ 5

(1) Dem Antrag auf Zulassung als privater Ingenieur oder Architekt sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis der fachlichen Ausbildung und des abgeschlossenen Hoch- oder Fachschulstudiums,
2. Nachweis einer mindestens 10jährigen Berufspraxis als privater Ingenieur oder Architekt,
3. Nachweis über die in den letzten 3 Jahren ausgeübte Tätigkeit,
4. Zustimmung des zuständigen Rates des Bezirkes, Abteilung Innere Angelegenheiten, Referat Kataster, sofern sich die Zulassung auf vermessungstechnische Arbeiten erstrecken soll.